

Erzbischöfe von Vienne in der *archidiaconia Salmoracensis* hatte bestätigen lassen. Sofort hält man ihm jedoch die päpstlichen Mandate vom 16. Mai 1094 (JL 5523 – 5524) entgegen. In die Enge getrieben, verspricht Guido schließlich, im Einvernehmen mit seinem Kapitel die berechtigten Ansprüche von Grenoble erfüllen zu wollen.

(1095 März 7, Piacenza): Nach weiteren Ablenkungs- und Verzögerungsmanövern Guidos führt Hugo Klage auf dem Konzil zu Piacenza. Er erhält volle Investitur für den *pagus Sermorens*, während das Papstprivileg für Erzbischof Guido kassiert wird (*papa ... privilegium ... cassavit*), Marion, S. 53; Bouquet 14, 759.

(1095 März 12, Piacenza): Brief Urbans II. an Erzbischof Guido von Vienne (JL 5548; Marion, S. 53f.; Bouquet 14, 759f.): Der Papst habe bei Guidos Erhebung zum Erzbischof über dessen unkanonisches Jugendalter hinweggesehen; er habe ihm – entgegen dem Rechtsbrauch der römischen Kirche – das Pallium zugesandt und ihm auch ein Privileg gewährt (*privilegium quoque concessimus*), in das jedoch Guidos Abgesandter durch Erschleichung (*per subreptionem*) etwas habe hineinschreiben lassen, was bisher der Bischof von Grenoble besessen habe. Mehrfach schon habe der in Rom sehr angesehene Bischof deshalb Klage geführt, aber Guido gehorche weder den Anweisungen des Papstes noch denen seines Legaten. Bei den neuerlichen Verhandlungen in Piacenza hätten mehrere Aussagen ergeben, daß der umstrittene *pagus* bereits unter einigen Bischöfen im Besitz von Grenoble gewesen sei. Der Papst habe daher entschieden: Jene Erschleichung (*subreptio*), durch die der Erzbischof umstrittene Besitzungen, die Gegenstand eines Rechtsverfahrens seien, *quasi per privilegium* beanspruche, sei ungültig und entbehre jeglicher Rechtskraft. In Übereinstimmung mit dem Konzilsurteil habe er den Bischof von Grenoble mit jenem *pagus* reinvestiert (*salva tue ecclesie iusticia*); daran solle sich der Erzbischof nunmehr halten bis zu weiterer Verhandlung und Entscheidung der Sache vor dem Papst oder dem päpstlichen Legaten. Bei Nichtbeachtung dieses Urteils drohe ihm der Verlust der päpstlichen Gnade.

Der voraufgehend zusammengefaßte Bericht des Bischofs Hugo von Grenoble hat bisher kaum Kritik gefunden. Er ist im Tone ehrlicher Entrüstung und mit ausgeprägtem Bewußtsein des eigenen Rechts verfaßt. Zugleich wird die Darstellung durch eingeschobene Dokumente gut abgesichert, so daß Zweifel an der Aufrichtigkeit des Verfassers und der Zuverlässigkeit seiner Mitteilungen kaum aufkommen. Dennoch bleibt der Bericht als Äußerung einer Partei näher zu prüfen. Begonnen sei mit einer Analyse des zeitlichen Ablaufs der Vorgänge.

Seit Ende 1093 entwickelte sich der Streit in rascher, z. T. sogar ungewöhnlich schneller Folge. Kaum war Erzbischof Hugo von Lyon wieder zum päpstlichen Legaten ernannt, erging an ihn schon der Auftrag, den Streit zwischen Vienne und Grenoble zu entscheiden; und bereits zum Zeitpunkt der Verhandlung der Sache vor dem Legaten in Baon (Ende 1093 – Anfang 1094) sandte Guido von Vienne, der jetzt offensichtlich eine Urkunde zu seinen Gunsten für dringend notwendig hielt, nach Rom, um mit-